

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) sind verbindlich für alle Lieferungen und Leistungen der BACHER AG, Reinach, Schweiz sowie die mit ihr verbundenen Gesellschaften (nachfolgend BACHER). Sie gelten auch für Folgebestellungen und Nachlieferungen.
- 1.2. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers gelten nur, soweit sie in Textform (schriftlich, per Telefax oder E-Mail) vereinbart sind.
- 1.3. Der Vertrag zwischen den Parteien umfasst die folgenden Dokumente, wobei im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen die nachstehende absteigende Rangfolge gilt:
 - 1) eine allfällige separate Auftragsbestätigung von BACHER
 - 2) das Angebot von BACHER
 - 3) die Pläne, Schemata und Zeichnungen von BACHER
 - 4) die Spezifikationen von BACHER
 - 5) die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen
 - 6) eine allfällige separate Bestellung des Bestellers
- 1.4. Stornierungen von Bestellungen und Vertragsergänzungen sind nur dann zulässig, wenn BACHER diesen schriftlich zustimmt.
- 1.5. Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig erweisen, sind die übrigen Bestimmungen und ihre Wirksamkeit und Gültigkeit davon nicht betroffen. Die unwirksame oder ungültige Bestimmung ist in einem solchen Fall durch eine wirksame und gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommt.
- 1.6. Als «schriftlich» gilt auch jede andere Form der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglicht, wie z.B. E-Mail, etc.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen von BACHER sind ausschliesslich und abschliessend im Angebot, in den Plänen, Schemata und Zeichnungen und den Spezifikationen oder in der Auftragsbestätigung, je einschliesslich allfälliger Beilagen, aufgeführt. Soweit dies keine Preiserhöhung mit sich bringt, ist BACHER berechtigt, Änderungen vorzunehmen, welche zu Verbesserungen führen.

3. Angebot und technische Unterlagen

- 3.1. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben im Angebot und in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich so bezeichnet und zugesichert sind.
- 3.2. Pläne und technische Unterlagen, die BACHER dem Besteller aushändigt, bleiben Eigentum von BACHER und sämtliche damit einhergehenden Rechte bleiben BACHER vorbehalten. Der Besteller anerkennt das Eigentum von BACHER und die damit einhergehenden Rechte und darf das Angebot sowie Pläne und Unterlagen ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von BACHER weder Dritten zugänglich machen (sei dies ganz oder teilweise) noch für andere als diejenigen Zwecke verwenden, für welche sie ihm zugänglich worden sind.

4. Schutzvorschriften und Informationspflichten des Bestellers

- 4.1. Der Besteller ist verpflichtet, die Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen von BACHER und ihren Lieferanten einzuhalten und sein Personal und Dritte, die mit den Lieferungen in Kontakt kommen, entsprechend zu schulen und zu instruieren. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf Sicherheitsempfehlungen. Im Unterlassungsfall hat der Besteller BACHER von Ansprüchen Dritter, eingeschlossen seines Personals, schadlos zu halten.
- 4.2. Der Besteller hat BACHER umfassend auf (Schutz-)Vorschriften, Normen und andere Bestimmungen oder Anforderungen aufmerksam zu machen, die bei der Planung und Ausführung der Lieferungen und Leistungen von BACHER zu beachten sind. Dies gilt insbesondere bei Montageorten im Ausland. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, bleibt er auch dann zur Zahlung des Preises verpflichtet, wenn Lieferungen oder Leistungen nicht an- oder abgenommen oder nicht in Betrieb genommen werden können, weil solche Vorschriften nicht eingehalten sind. Zusatzkosten für die Anpassung von Lieferungen und Leistungen an die fraglichen Vorschriften gehen zu Lasten des Bestellers, insbesondere im Falle von ausländischen Vorschriften. Jede Verantwortung oder Haftung von BACHER wegen Nichterfüllung von Vorschriften durch Lieferungen und Leistungen ist ausgeschlossen, wenn BACHER auf diese nicht wie oben beschrieben aufmerksam gemacht wurde. Der Besteller hat BACHER von sämtlichen Ansprüchen seines Personals oder von Dritten wegen Personen- oder anderer Schäden, die durch die Lieferungen oder Leistungen von BACHER verursacht wurden, schadlos zu halten. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auch eingetreten wäre, falls die Vorschriften eingehalten worden wären. Die Beweislast liegt beim Besteller.

5. Preise

- 5.1. Die Preise sind im Angebot oder in der Auftragsbestätigung festgelegt. Ohne andere Angabe verstehen sich alle Preise netto und ab Werk (EXW) Reinach BL/Schweiz (Incoterms 2020).
- 5.2. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 5.3. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen sowie die damit verbundenen administrativen Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erhoben werden. Soweit derartige Kosten, Steuern etc. bei BACHER erhoben werden, sind diese vom Besteller nach Vorlage der entsprechenden Dokumente an BACHER zu erstatten.
- 5.4. In der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung des Liefergegenstands eingetretene unvorhergesehene Erhöhungen von Material- und Fabrikationskosten werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt, sofern die Lieferfrist mehr als zwei (2) Monate beträgt.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Zahlungen sind in der von BACHER angegebenen Währung auf das von BACHER angegebene Konto zu leisten. Eine Verrechnung mit von BACHER nicht anerkannten

ten oder letztinstanzlich festgestellten Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Zahlungen sind im vollen Betrag, ohne Abzug oder Rückbehalt von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Ist der Besteller von Gesetzes wegen zu einem Abzug oder Rückbehalt verpflichtet, hat er BACHER einen zusätzlichen Betrag zu bezahlen, so dass sichergestellt ist, dass BACHER den ganzen Betrag erhält, den BACHER ohne Abzug oder Rückbehalt erhalten hätte.

- 6.2. Zahlungstermine sind auch dann verbindlich und einzuhalten, wenn Ablieferung, Transport, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die BACHER nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder wenn zwar Nacharbeiten erforderlich sind, der Gebrauch der Lieferungen aber möglich ist.
- 6.3. Wenn Anzahlungen oder zu stellende Sicherheiten (wie Akkreditive und dergleichen) nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist BACHER berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen. Ist der Besteller mit einer Folgezahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss BACHER aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zu erhalten, ist BACHER ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrags auszusetzen und abholbereite Lieferungen zurückzubehalten. Dies, bis neue Zahlungs- und Lieferungsbestimmungen vereinbart sind und BACHER genügende Sicherheiten erhalten hat. Kommt eine solche Vereinbarung nicht innerhalb angemessener Frist zustande oder erhält BACHER keine genügenden Sicherheiten, ist BACHER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 6.4. Hält der Besteller Zahlungstermine nicht ein, so hat er Verzugszinsen in der Höhe von 4% p.a. zu entrichten. Der Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. BACHER ist berechtigt, bei Zahlungsrückstand des Bestellers die weitere Ausführung des Vertrags auszusetzen oder Lieferungen zurückzubehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. BACHER bleibt Eigentümerin all ihrer Lieferungen, bis BACHER die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.
- 7.2. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von BACHER erforderlich sind, mitzuwirken. Insbesondere ermächtigt der Besteller BACHER mit Abschluss des Vertrags, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten vorzunehmen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Besteller die Lieferungen auf seine Kosten instand zu halten und zugunsten von BACHER gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern. Der Besteller hat ferner alle Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch von BACHER weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
- 7.3. Falls ein Eigentumsvorbehalt im obigen Sinne am Standort des Bestellers oder am Lieferort nicht möglich ist, aber andere wirtschaftlich vergleichbare Rechte an den Lieferungen vorbehalten werden können oder andere

Absicherungen zulässig sind, so hat BACHER einen Anspruch auf diese und diese gelten als vereinbart.

8. Lieferfrist

- 8.1. Lieferfristen und Liefertermine sind ungefähr und unverbindlich, wenn das Angebot oder die Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich verbindliche Liefertermine vorsehen. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung ggf. zu leistenden Zahlungen erfolgt und allfällige Sicherheiten geleistet sind sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Zudem muss BACHER die vom Besteller beizubringenden Dokumente und Erklärungen (wie Bewilligungen oder Freigaben) erhalten haben. Teillieferungen sind zulässig. Bei Verzug des Kunden mit Arbeiten, welche vom Kunden ausgeführt werden müssen, eingeschlossen die termingerechte Beibringung von
- überarbeiteten oder zusätzlichen Anliegen betreffend die Spezifikationen
 - Genehmigungen von Plänen, Schemata und Zeichnungen (Design-Freeze) oder
 - anderen Gegenständen, Unterlagen oder Materialien, die für die Fertigstellung oder Ablieferung erforderlich sind
- verlängert sich die Lieferfrist um die Zeit des Verzugs des Bestellers und dies unabhängig davon, ob der Verzug vom Besteller zu vertreten ist oder nicht. Betroffene Liefer- oder andere Termine werden mindestens im Ausmass der Dauer des Verzugs hinausgeschoben.
- 8.2. Lieferfristen und Liefertermine gelten unabhängig von den vereinbarten Lieferungsbestimmungen als eingehalten, wenn BACHER zum massgebenden Zeitpunkt dem Besteller Mitteilung gemacht hat, dass die Lieferungen das Werk verlassen haben oder zur Abholung bereit sind.
- 8.3. Wenn Hindernisse auftreten, die BACHER trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, verlängern sich Lieferfristen angemessen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Arbeitskonflikte, insbesondere Streik oder Aussperrung, erhebliche Betriebsstörungen und generell unerwartete Hindernisse, die BACHER nicht zu vertreten hat, soweit diese einen Einfluss auf Herstellung und Lieferung haben. All dies gilt auch im Falle verspäteter oder mangelhafter Lieferungen der Lieferanten von BACHER, oder wenn der Fall der Höheren Gewalt eintritt, auch wenn sich BACHER im Verzug befindet.
- 8.4. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen von BACHER sind ausgeschlossen. Ausgenommen sind Fälle der Absicht oder groben Fahrlässigkeit von BACHER. Eine Beendigung oder ein Rücktritt vom Vertrag wegen Verzugs von BACHER ist ausgeschlossen, solange sich BACHER mit der Lieferung oder Leistung um nicht mehr als einen Monat im Verzug befindet.

9. Verpackung

Die Verpackung wird von BACHER zusätzlich in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie hingegen als Eigentum von BACHER bezeichnet, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 10.1. Nutzen und Gefahr gehen gemäss den vereinbarten Lieferungsbestimmungen auf den Besteller über. Sind

keine Lieferungsbestimmungen vereinbart, gilt ab Werk (EXW) Reinach BL/Schweiz (Incoterms 2020).

10.2. Wird die Ablieferung auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen verzögert, die BACHER nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

11. Versand, Transport und Versicherung

11.1. Besondere Wünsche des Bestellers betreffend Versand, Transport und Versicherung sind BACHER rechtzeitig bekannt zu geben. Sind keine Lieferungsbestimmungen vereinbart, erfolgen Lieferungen ab Werk (EXW) Reinach BL/ Schweiz (Incoterms 2020).

11.2. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

12. Montage und Inbetriebnahme

12.1. Die Verantwortung für Montage, Installation und Inbetriebnahme der Lieferungen von BACHER und für die rechtzeitige Vorbereitung und Bereitstellung der erforderlichen (Betriebs-) Umgebung (Statik, Sicherheit, Stromzufuhr, Verkabelung und andere Betriebs- und Hilfsmittel) liegt beim Besteller.

12.2. Sofern dies vorgängig so vereinbart wird, unterstützt BACHER den Besteller bei der Montage, Installation und Inbetriebnahme ihrer Lieferungen und weist BACHER das Personal des Bestellers in Betrieb und Wartung ihrer Lieferungen ein. Zeitpläne, Gegenstand und Einzelheiten solcher Unterstützung müssen vor der Lieferung festgelegt und vereinbart werden.

12.3. Jegliche solche Unterstützung von BACHER und damit verbundene Reisen sind zusätzlich und auf Aufwandbasis zu vergüten. BACHER erbringt solche Unterstützung mit der üblichen Sorgfalt, fachmännisch und mit geeignetem Personal. BACHER übernimmt keine Verpflichtung zur Erzielung spezifischer Ergebnisse oder sonstige Ergebnisverantwortung für ihre Unterstützungsleistungen.

13. Abnahme

13.1. Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferungen von BACHER zu untersuchen und zu prüfen, ob die Lieferungen den Spezifikationen und allfällig anwendbaren Leistungskriterien entsprechen.

13.2. Die Untersuchung und Prüfung der Lieferungen und Leistungen hat in einem formellen Abnahmeverfahren und während einer Abnahmeinspektion ("Abnahmeprüfung") zu erfolgen. Lieferungen gelten als stillschweigend (automatisch) abgenommen, wenn der Besteller gegenüber BACHER nicht innert der folgenden Fristen schriftlich die Abnahme oder das Scheitern der Abnahme erklärt: 15 Tage ab Lieferung oder, falls BACHER Unterstützung für die Montage, Installation und Inbetriebnahme beim Besteller leistet, 10 Tage nach Installation. Das Datum der schriftlichen Annahmeerklärung bzw. das Datum, an welchem die Abnahme als stillschweigend erteilt gilt, ist das "Abnahmedatum".

13.3. Eine Abnahmeprüfung ist erfolgreich und Lieferungen müssen vom Besteller abgenommen werden, wenn bei der Abnahmeprüfung keine wesentlichen Mängel der Lieferung zu Tage treten. Die Parteien können vor einer Abnahmeprüfung Fehlerkategorien oder dergleichen

vereinbaren, um konkreter wesentliche Mängel von unwesentlichen zu unterscheiden.

13.4. Treten keine wesentlichen Mängel auf, so ist der Besteller zur Erklärung der Abnahme und zur Ausstellung einer schriftlichen Abnahmebestätigung an BACHER verpflichtet. BACHER wird die noch vorhandenen unwesentlichen Mängel innerhalb angemessener Frist nach erfolgter Abnahme beheben. .

13.5. Wenn der Besteller den Nachweis erbringt, dass bei der Abnahmeprüfung wesentliche Mängel der Lieferungen zu Tage getreten sind, kann er die Abnahme verweigern. BACHER wird diesfalls Nachbesserungsarbeiten leisten, die Mängel beheben und dem Besteller Mitteilung machen, sobald die Lieferungen für eine erneute Abnahmeprüfung bereit sind. Der Besteller hat die erneute Abnahmeprüfung innerhalb 15 Tagen ab der Mitteilung von BACHER durchzuführen. Die Kostentragung richtet sich nach den Bestimmungen von Ziff. 14.2. BACHER ist zur zweimaligen Nachbesserung und Mängelbehebung berechtigt. Falls auch die zweite erneute Abnahmeprüfung scheitert und sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, stehen dem Besteller ausschliesslich ein Anspruch auf (weitere) Nachbesserung oder alternativ ein Anspruch auf Minderung des Preises zu. BACHER ihrerseits kann eine Aufforderung des Bestellers zur (weiteren) Nachbesserung ablehnen, falls eine solche Nachbesserung mit übermässigem Aufwand verbunden ist. In einem solchem Fall kann der Besteller lediglich eine Minderung des Preises geltend machen.

13.6. Andere Lieferungen von BACHER (eingeschlossen namentlich auch Ersatzteillieferungen) gelten als stillschweigend (automatisch) abgenommen, wenn der Besteller BACHER nicht innert 30 Tagen ab Lieferung anderweitige Mitteilung macht. BACHER wird Mängel solcher Lieferungen gemäss Ziff. 14 beheben.

14. Beschränkte Gewährleistung für Lieferungen

14.1. BACHER leistet Gewähr, dass die Lieferungen von BACHER den Spezifikationen gemäss Angebot entsprechen und keine wesentlichen Material- oder Verarbeitungsmängel aufweisen. Die Gewährleistungsfrist beläuft sich auf das Kürzere von (i) 12 Monaten ab Abnahmedatum oder (ii) 24 Monaten ab Lieferung. Verzögern sich eine Lieferung oder ihre Übernahme aus beim Besteller liegenden Gründen, dauert die Gewährleistungsfrist in keinem Fall länger als 24 Monate ab Mitteilung der Ablieferungsbereitschaft durch BACHER.

14.2. Liegt ein Fall der Gewährleistung unter dieser beschränkten Gewährleistung vor, hat der Besteller den ausschliesslichen Anspruch darauf, dass BACHER mangelhafte Teile ihrer Lieferungen nachbessert oder ersetzt. Ersatzkosten sowie die Kosten von Nachbesserungsarbeiten, die im Werk von BACHER geleistet werden können, werden von BACHER getragen. Wenn Nachbesserungsarbeiten nicht im Werk von BACHER ausgeführt werden können, trägt BACHER darüber hinaus auch Reisekosten, die für die Vornahme von Nachbesserungsarbeiten vor Ort und für die Entsendung von BACHER Personal an den Standort des Bestellers anfallen. Der Besteller seinerseits hat in solchen Fällen die folgenden Kosten zu tragen bzw. zu ersetzen: (i) Transport-, Reise-, Verpflegungs- und Unterkunfts-kosten für BACHER Personal, welche über den Rahmen des Üblichen hinausgehen, (ii) die Kosten seines Personals und die Kosten für die Zerlegung und den Wiederaufbau von Komponenten und den Aus- und Einbau von Teilen, die

mangelhaft waren, und (iii) die Kosten für Aufwendungen, welche für Prüfungen benötigt werden. Die ursprüngliche Gewährleistungsfrist gemäss Ziff. 14.1 gilt auch für nachgebesserte oder ersetzte Teile, die mangelhaft waren. Für solche gibt es keine neue, verlängerte oder zusätzliche Gewährleistungsfrist.

14.3. Die Gewährleistung von BACHER erstreckt sich nicht und ist ausgeschlossen (i) in Fällen von normaler Abnutzung; (ii) für Verbrauchs- oder Verschleissteile, wie Lampen, Sicherungen, Batterien und andere Teile, welche üblicherweise als Verbrauchs- oder Verschleissteile gelten; (iii) bei Nichtbeachtung von Angaben, Vorschriften oder Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen von BACHER; (iv) bei mangelhafter Wartung; (v) bei mangelhafter Lagerung; (vi) falls ohne vorgängige Zustimmung von BACHER Änderungen, Reparaturen oder Anpassungen vorgenommen wurden; (vii) in Bezug auf Anforderungen, Spezifikationen oder Anweisungen, die vom Besteller stammen; (viii) bei Überbelastung, Verwendung von ungeeigneten Materialien, Einfluss von chemischen oder elektrolytischen Vorgängen; oder (ix) bei Mängeln, welche nicht von BACHER zu vertreten sind oder von jemand anderem als BACHER herbeigeführt wurden.

15. Ausschluss anderer Gewährleistungen und weiterer Ansprüche

15.1. Die Gewährleistungen für die Lieferungen von BACHER sowie die Ansprüche des Bestellers gemäss Ziffern 13 und 14 oben sind abschliessend, ausschliesslich und anstelle jeglicher anderer Gewährleistungen und Ansprüche des Bestellers.

15.2. Über die Ziffern 13 und 14 hinaus

- gibt BACHER keine Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien irgendwelcher Art ab, seien diese ausdrücklich, stillschweigend oder vorausgesetzt;
- schliesst BACHER ausdrücklich weitere Zusicherungen und Gewährleistungen aus, eingeschlossen solche betreffend Haltbarkeit;
- sind andere Ansprüche oder Rechtsbehelfe des Bestellers bei Verletzung von Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien ausdrücklich ausgeschlossen. Der Besteller verzichtet insbesondere auf Rücktrittsrechte und allfällige Rechte zur Ersatzvornahme.

16. Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung

16.1. Jegliche Haftung von BACHER für indirekte Schäden, für Reflexschäden, für mittelbare Schäden, für Folgeschäden, für Datenverlust, für Mehraufwand oder Ansprüche Dritter (eingeschlossen Ansprüche von Kunden des Bestellers), für entgangenen Gewinn oder nicht realisierte Einsparungen, für Betriebsstörungen oder Betriebsausfall sowie für Schäden aus verspäteter Lieferung oder Leistung ist, unabhängig von der Rechtsnatur und davon, ob solche Schäden voraussehbar waren, in allen Fällen und vollumfänglich ausgeschlossen.

16.2. Für Schäden, die nicht unter den Haftungsausschluss von Ziff. 16.1 fallen (d.h. direkte und unmittelbare Schäden), ist die Haftung von BACHER summenmässig und unabhängig von der Anzahl, der Qualifikation und dem Zeitpunkt der haftungsbegründenden Schadensereignisse für alle Schadensereignisse insgesamt begrenzt auf einen Betrag in Höhe des Preises, den der Besteller BACHER für die betreffende Lieferung oder Leistung bezahlt hat.

16.3. Der Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkung sind nicht anwendbar, soweit die Haftung nach zwingendem Recht nicht ausgeschlossen werden kann, insbesondere wenn BACHER Schäden absichtlich oder grob fahrlässig verursacht, sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

17. Exportkontrolle

17.1. Die Lieferverpflichtungen von BACHER stehen unter der Bedingung, dass die erforderlichen Exportgenehmigungen vorliegen und dass keine anderen Beschränkungen unter zwingenden Exportkontrollgesetzen der Schweiz oder anderer zu berücksichtigender Länder bestehen.

17.2. Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen und Leistungen von BACHER und einhergehende technische Informationen, Unterlagen und Materialien schweizerischen oder ausländischen Exportkontrollgesetzen, Sanktionen oder anderen anwendbaren Vorschriften unterstehen können. Der Besteller ist verpflichtet, entsprechende für den Besteller geltenden Gesetze oder Vorschriften einzuhalten. Insbesondere ist der Besteller verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen von BACHER nicht in Verletzung solcher Gesetze oder Vorschriften zu verwenden, weiterzuverkaufen, zu vermieten oder anderweitig weiterzugeben und die Lieferungen oder Leistungen von BACHER nicht direkt oder indirekt in ein Land auszuführen, wenn eine Ausfuhr unter solchen Gesetzen oder Vorschriften verboten ist.

18. Vertraulichkeit und Datenschutz

18.1. Die Lieferungen und Leistungen von BACHER können vertrauliche oder geschützte Informationen von BACHER oder von Dritten enthalten oder einbeziehen. Der Besteller ist verpflichtet, alle Vorsichtsmassnahmen zu treffen, damit die Vertraulichkeit solcher Informationen gewahrt bleibt.

18.2. Beide Parteien haben vertrauliche Informationen der anderen Partei geheim zu halten und dürfen solche Informationen nicht Dritten offenbaren. Vertrauliche Informationen dürfen nur innerhalb des Betriebs und nur an Personen weitergegeben werden, welche diese effektiv benötigen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

18.3. Vertraulichkeitsverpflichtungen, welche in einer separaten Vertraulichkeitsvereinbarung oder dergleichen zwischen dem Besteller und BACHER vereinbart wurden, gelten auch in Bezug auf sämtliche Lieferungen und Leistungen von BACHER.

18.4. BACHER darf personenbezogene Daten des Bestellers und seines Personals für Zwecke der Vertragsabwicklung bearbeiten. Der Besteller erklärt sich überdies damit einverstanden, dass BACHER solche Daten für Zwecke der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehung verwendet und diese durch Dritte in der Schweiz oder im Ausland bearbeiten lässt.

19. Immaterialgüterrechte und Rechte Dritter

19.1. Das Eigentum und sämtliche Rechte an technischen Unterlagen, die eine Partei der anderen überlässt, verbleiben der überlassenden Partei. Die Partei, welche solche Unterlagen erhält, anerkennt dieses Eigentum und diese Rechte und darf ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei solche Unterlagen nicht Dritten zugänglich machen, sei dies ganz oder teilweise, und diese für keine anderen Zwecke als für Belange des Vertrags verwenden.

- 19.2. Sämtliches Know-how, alle Erfindungen, Patente oder Urheberrechte und dergleichen, welche BACHER gehören, von BACHER stammen oder im Rahmen der Durchführung des Vertrags von BACHER genutzt oder entwickelt werden, stehen ausschliesslich BACHER zu. Dem Besteller werden in Bezug auf solches Know-how, Erfindungen, Patente oder Urheberrechte keine Eigentumsrechte oder andere absoluten Rechte übertragen oder eingeräumt. Dies gilt unabhängig davon, ob diese in Form von Komponenten, Papier, elektronisch oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Soweit erforderlich und ausschliesslich für eigene Zwecke des Bestellers räumt BACHER dem Besteller ein beschränktes und nicht exklusives Recht zur Nutzung von solchem Know-how, Erfindungen, Patenten, Urheberrechten und dergleichen für Belange des Betriebs, des Unterhaltes und der Reparatur von Lieferungen ein, wobei kein Recht zur Nutzung der betreffenden Immaterialgüterrechte zur Nachahmung von Lieferungen oder Teilen eingeräumt wird und jeglicher Nachbau ausgeschlossen ist. Im Falle von Entwicklungsleistungen ist der Besteller berechtigt, die erhaltene Dokumentation auf nicht exklusiver Basis für den Zweck gemäss Vertrag zu nutzen. Im Zweifelsfalle werden Entwicklungsleistungen ausschliesslich zum Zwecke der Beschaffung entsprechender Lieferungen von BACHER erbracht.
- 19.3. Falls BACHER gestützt auf Informationen oder den Austausch mit dem Besteller Änderungen an BACHER Technologie vornimmt, verzichtet der Besteller darauf, irgendwelche Ansprüche in Bezug auf solche Änderungen zu erheben oder eine Vergütung dafür zu verlangen. Dementsprechend stehen sämtliche Ergebnisse, Erkenntnisse, Erfindungen, Innovationen und dergleichen in Bezug auf BACHER Technologie ausschliesslich BACHER zu und werden alleiniges Eigentum von BACHER.
- 19.4. Nach bestem Wissen von BACHER verletzen die Lieferungen und Leistungen von BACHER keine Rechte Dritter. Nichtsdestotrotz wird BACHER, falls ihre Lieferungen Rechte Dritter verletzen, nach freier und eigener Wahl von BACHER und unter Ausschluss jeglicher anderer Rechte oder Rechtsbehelfe des Bestellers, dem Besteller das Recht verschaffen, die Lieferungen zu nutzen oder diese so ändern oder ersetzen, dass keine Verletzung mehr vorliegt. Das Obige
- steht unter der Voraussetzung, dass (i) der Besteller von jeder Behauptung einer Verletzung unverzüglich schriftliche Mitteilung an BACHER macht; (ii) BACHER bei der Abwehr unterstützt; und (iii) BACHER tatsächlich in der Lage ist, die Ansprüche Dritter abzuwehren oder sonst wie zu regeln; und
 - ist ausgeschlossen in Bezug auf (i) Lieferungen oder Teile davon, welche gemäss Vorlagen, Vorgaben oder Instruktionen des Bestellers gefertigt werden, (ii) Lieferungen oder Leistungen, die gestützt auf Unterlagen des Bestellers ausgeführt werden, und (iii) die Verwendung von Lieferungen oder Teilen davon in Verbindung mit Produkten, welche nicht von BACHER geliefert wurden.
- 19.5. Ziffer 19.4 erstreckt sich nicht auf die Verarbeitung oder Herstellung von Produkten unter Abstützung auf Lieferungen von BACHER. BACHER schliesst diesbezüglich sämtliche Verpflichtungen, Gewährleistungen und Haftung vollumfänglich aus. BACHER übernimmt keine Verantwortung oder Haftung irgendwelcher Art in Bezug auf

die Verarbeitung oder Herstellung (oder die anschließende Verwendung oder den Vertrieb oder Verkauf von Produkten, Ausrüstungen, Dienstleistungen oder Teilen, oder die Nutzung in Verbindung mit anderen Produkten), eingeschlossen die Verletzung von Rechten Dritter, und der Besteller hat BACHER von sämtlichen entsprechenden Ansprüchen Dritter schadlos zu halten.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 20.1. Meinungsverschiedenheiten und Kontroversen der Parteien aus, unter oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sollen einvernehmlich gelöst werden. Kommen die Parteien nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, wird die Angelegenheit den ordentlichen Gerichten vorgelegt.
- 20.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist derjenige für den Sitz von BACHER, Reinach BL, Schweiz zuständige. BACHER behält sich vor, stattdessen nach freier Wahl jedes andere zuständige Gericht anzurufen.
- 20.3. Der Vertrag untersteht Schweizer Recht. Internationale Konventionen und Verträge und insbesondere das Wiener Kaufrecht sind ausgeschlossen.
- 20.4. Falls BACHER oder die mit ihr verbundenen Gesellschaften des Vertrags mit dem Besteller ist, stehen die obige Rechtswahl und Gerichtsstandvereinbarung unter dem Vorbehalt ihrer Gültigkeit und Durchsetzbarkeit unter lokal anwendbarem Recht. Sollte es an dieser Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit mangeln, (i) ist ausschliesslicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft der BACHER oder die mit ihr verbundenen Gesellschaften, welche Vertragspartei ist, wobei BACHER sich vorbehält, stattdessen nach freier Wahl jedes andere zuständige Gericht anzurufen, und (ii) untersteht der Vertrag dem materiellen Recht am Sitz der Gesellschaft der BACHER oder die mit ihr verbundenen Gesellschaften, welche Partei des Vertrags mit dem Besteller ist, wobei internationale Konventionen und Verträge und insbesondere das Wiener Kaufrecht ausgeschlossen sind.